

Miszellen

Die hofrechtlichen Bestimmungen der Lex Baiuvariorum I, 13 und die fränkische Reichsgutverwaltung

Von

Wolfgang Metz

Am Ende ihres ersten Hauptteiles (I, 13) enthält die Lex Baiuvariorum einen Abschnitt über die Kolonen und Knechte der Kirche, ihre Dienste und Abgaben ¹⁾. In den Einzelheiten wird der Ackerzins (*agrarium, agrario*) gemäß der Schätzung eines *index* festgelegt. Dieser *index*, dessen Stellung hier noch zu klären sein wird, soll vorsehen (*pervideat, provideat*), daß der erwähnte Ackerzins in der Form der zehnten Garbe oder, wörtlich, in der Höhe von 3 Scheffeln auf 30 Scheffel entrichtet werde, außerdem ein Weidezins (*pascuarium, pascuario*) nach Landesbrauch. Es folgen sodann genaue Angaben über die Dienstleistungen, die in Pflügen, Säen, Eggen, Sammeln, Einbringen und Lagern der Frucht, Mähen und Arbeiten auf den Weinbergen bestehen. Als Abgaben werden darauf genannt: ein Bündel Lein, zehn Fässer Bienen, vier Hühner und fünfzehn Eier. Außerdem sind Reitpferde (*paraveredi*) zu stellen; die nächste Anordnung, die Pflichtigen haben dorthin zu gehen, wo es ihnen aufgetragen ist, wird man in diesem Zusammenhange als Kriegsdienst auffassen dürfen. Fest umschrieben werden die Fuhrdienste (*angariae cum carra*), und ziemlich ausführlich werden im nächstfolgenden Abschnitt die Leistungen bei der baulichen Instandsetzung der Zäune und Herrenhäuser beschrieben. Da von der Belieferung eines Kalkofens mit Holz und Steinen die Rede ist, darf man mit Steinbau rechnen. Ferner ergibt sich aus dem gesamten Zusammenhange, daß erst der nächste Abschnitt die Pflichten der Knechte (*servi autem ecclesiae*) festlegt und mithin alle bis dahin erwähnten Leistungen die (ständisch als frei oder halbfrei geltenden) Kolonen betreffen müssen.

Für die Knechte der Kirche besteht eine Dienstpflicht von drei Tagen in der Woche für die Herrschaft, die restlichen drei können der eigenen kleinen Wirtschaft zugewandt werden. Sie können von der Herrschaft auch Rinder oder andere Sachen erhalten gegen weitere Dienstleistungen. Jedoch soll niemand ungerecht bedrückt werden.

Wie der gesamte Text des bairischen Stammesrechts, so ist auch diese Stelle öfters erörtert worden. Es sei an Heinrich Brunner erinnert, der die Lex auf „ein verschollenes merowingisches Königsgesetz“ zurückführen wollte ²⁾.

¹⁾ MG. LL. I t 5, 2 (1926). Karl August Eckhardt in Germanenrechte 2, 2 (1934). Übersicht über Forschung und Literatur bei Rudolf Buchner in Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquell. im Ma. Beih. Die Rechtsquellen (1953) 26 ff. und Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (1954) 18 ff. Zu I, 13: Ch.-Edmond Perrin: Une étape de la seigneurie, Ann. d'hist. écon. et soc. 6 (1934) 450 f.

²⁾ Heinrich Brunner, Ein verschollenes merowingisches Königsgesetz (SB. Berl. 39, 1901) S. 392 ff. und Abh. z. Rechtsgeschichte 1 (1931) 608 ff.